

# SATZUNG

## des Vereins ELTERNINITIATIVE BUDELKISTE e.V.

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative BUDELKISTE e. V.“ (Kindertagesstätte).
2. Er hat seinen Sitz in Steinheim.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brakel eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein soll Mitglied im „Paritätischen Wohlfahrtsverband“ (DPWV) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. sein.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
3. Die Einrichtung steht allen Kindern offen.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, dieser ist in schriftlicher Form zu stellen. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kindertagesstättenordnung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.

4. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Aufnahme zu behandeln.
5. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven (Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Einrichtung besuchen und Angestellte der Einrichtung) und passiven (fördernde Mitglieder, die keine Kinder in der Einrichtung haben) Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt, die passiven Mitglieder haben nur eine beratende Funktion. Passive Mitglieder können jedoch in den Vorstand gewählt werden und erhalten dadurch eine Stimmberechtigung.

Beendigung der Mitgliedschaft: Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8).
2. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer Kassenführer/in, einem/einer Schriftführer/in und mindestens einem/einer Beisitzer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sofern es sich um eine ordentliche Vorstandswahl im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung handelt, kann nur ein Mitglied des aktuellen Vorstands zum 1. Vorsitzenden gewählt werden.“  
Sollten im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung alle Vorstandsmitglieder zurücktreten oder kein aktives Vorstandsmitglied zur Wahl bereit stehen, so tritt der Zusatz der Besetzung des 1. Vorstandsvorsitzenden als Nachrücker aus dem aktiven Vorstand außer Kraft.“
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Ein/e Geschäftsführer/in kann vom Vorstand, auch aus den eigenen Reihen, berufen werden. Die Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

6. Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.  
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht (§ 10 gilt entsprechend).
8. Die hauptamtlich Beschäftigten sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, sofern Entscheidungen über personalrelevante Maßnahmen oder die pädagogische Konzeption anstehen.
9. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ¼ (oder einem anderen Bruchteil unter 50 %) sämtlicher Vereinsmitglieder, unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 1 Revisor/in, der/die weder dem Vorstand angehört, noch hauptamtlich Angestellte/r des Vereins sein darf.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
  - Satzungsänderungen
  - Auflösen des Vereins
  - Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder
  - den jährlichen Haushalt
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

## § 9 Vorsitz, Wahlen, Abstimmung

1. Der/die Vorsitzende (im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied) führt bei allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz.
2. Alle Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann darauf hingewiesen werden, dass 15 Minuten nach dem Zeitpunkt der einberufenen Mitgliederversammlung zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen wird, wenn zur ersten Mitgliederversammlung weniger als 50 % der Mitglieder zugegen sind. Die weitere Mitgliederversammlung ist dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

4. Die Abstimmungen der einzelnen Gremien können geheim oder öffentlich sein. Es bedarf jeweils der Zustimmung der Einzelnen der Anwesenden.

#### § 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen.

#### § 11 Satzungsänderung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder.

#### § 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

-----  
Jörg Nolte  
1. Vorsitzender

-----  
Katharina Kröger  
2. Vorsitzender

Steinheim, 24. September 2014